

2014 deutlich. Alle Vorsitzungsmitglieder der verschiedenen Mediationsverbände aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz haben jedoch ihre weitere Bereitschaft erklärt, den Tag der Mediation auch weiterhin als in allen Ländern anerkannter und ausgebaut zu helfen.

Ulrike Frauenberger-Pfeiler, Mag. Mathias Schuster

Weitere Informationen unter www.tagdermediation.at und dem Download der Veranstaltungsglieder „mediation aktuell“ zum Tag der Mediation und am Freitag der Mediation an.



Der Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation (ÖBM) Mag. Mathias Schuster ist zum „angeregten Mediator und Leiter“ der Universität Wien. Ferner ist er als Unternehmensberater tätig.

der Rechtsanwaltskammer Wien der Universität Wien.

Der ÖBM von Wien ist seit dem 1. März 2014 der größte Mediationsverband in Österreich. Um die Vereinigungsfähigkeit des ÖBM weiter auszubauen, wurde 2012 erstmals die Stelle eines Generalsekretärs eingerichtet. Am 1. März 2014 wurde Mag. Mathias Schuster mit dieser Stelle betraut.

Der ÖBM arbeitet in neun Ländern und sechs Fachgruppen daran, die Mediation noch weiter in die Gesellschaft zu integrieren und als wesentlichen Bestandteil der internationalen Konfliktkultur zu verankern. Ein wichtiger Schritt in der „Tag der Mediation“, der der ÖBM gemeinsam mit dem ÖBM erstmals am 18. Juni 2014 mit einer Bundesweite und regionalen Veranstaltungen stattfand.

www.tagdermediation.at

Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler/Mag. Mathias Schuster

Das Recht der Mediation in Österreich

Österreich gilt als Vorreiter bei der gesetzlichen Verankerung der Mediation. Bereits seit dem Jahr 2004 und somit nunmehr seit zehn Jahren sind in Österreich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediation in Zivilrechtssachen im Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) geregelt. Die Erstveröffentlichung dieses Artikels erfolgte in „mediation aktuell 02/2014“.

Unter Mediation versteht das Zivilrechts-Mediations-Gesetz in Österreich „eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen“. In Anspruch genommen wird Mediation etwa bei Konflikten in Familie, Nachbarschaft oder in und zwischen Unternehmen.

Eingetragene MediatorInnen

Das österreichische Bundesministerium für Justiz führt eine Liste der MediatorInnen. Voraussetzung für die Eintragung in diese Liste sind vor allem die fachliche Qualifikation (Nachweis einer entsprechenden Ausbildung), die Vertrauenswürdigkeit und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die in die Liste eingetragenen Personen sind berechtigt und bei Ausübung dieser Tätigkeit verpflichtet, die Bezeichnung „eingetragene/r MediatorIn“ zu führen. Mit der Eintragung sind besondere Pflichten gegenüber den Parteien verbunden.

Wesentliche Pflichten im Überblick

- Durchführung einer Mediation nur unter freiwilliger Teilnahme der Parteien
- Verpflichtung, keine Vertretung, Beratung oder urteilende Funktion in diesem Konfliktfall zu übernehmen

- Persönliche und unmittelbare Durchführung der Mediation „nach bestem Wissen und Gewissen“
- Dokumentationspflichten hinsichtlich Beginn, gehö- riger Fortsetzung und Ende der Mediation
- Aufklärungspflicht über Mediation und deren Rechtsfolgen
- Verpflichtung zur Allparteilichkeit
- Verpflichtung, das Ergebnis der Mediation schrift- lich festzuhalten, wenn die Parteien dies wünschen
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über jene Tat- sachen, die im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Diese Verpflichtung wird auch in Gerichtsverfahren anerkannt: Im Zi- vilprozess besteht ein Vernehmungsverbot (§ 320 Z 4 ZPO) und im Strafprozess ein Aussageverwei- gerungsrecht (§ 157 Abs 1 Z 3 StPO).

Mediation durch einge- tragene MediatorInnen hat außerdem den Vor- teil, dass für jenen Zeit- raum, in dem die Mediat- ion durchgeführt wird, der Anfang und Fortlauf der Verjährung gehemmt wird. Die Parteien können ihre Ansprüche, sollte die Mediation nicht zu einem von ihnen akzeptierten Ergebnis führen, bei Gericht gel- tend machen.

MediatorInnen, die nicht in die Liste des Bundesmi- nisteriums für Justiz eingetragen sind, können den Parteien diese Vorteile nicht bieten und haben auch darauf hinzuweisen.

Im Rahmen einer Medi- ation in grenzüberschrei- tenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen kommen nach dem ös- terreichischen EU-Media- tions-Gesetz (EU-MediatG) zur Umsetzung der Richt- linie 2008/52/EG ähnlich günstige Regeln hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht sowie der Verjährung zur Anwendung.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass es Berufe gibt, deren Berufsbild Mediation umfasst und die ermäch- tigt sind, Mediation im dementsprechenden Umfang auszuüben – wie etwa AnwältInnen, NotarInnen, Un- ternehmensberaterInnen oder Lebens- und Sozial- beraterInnen. Dabei unterliegen sie dem jeweiligen Berufsrecht.

» *Im Bereich der Familienmediation wurde eine staatliche Förderung vorgesehen (§ 39c Familienlastenausgleichsgesetz), um den Zugang zu Mediation für einkommens- schwächere Personen zu erleichtern. «*

» *Vor der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses durch Lehrberechtigte ist eine Mediation mit eingetragenen Mediato- rInnen durchzuführen. «*

Weitere Bestimmungen

Auch in anderen österreichischen Gesetzen finden sich Bestimmungen zur Mediation: Im Bereich der Familienmediation wurde eine staatliche Förderung vorgesehen (§ 39c Familienlastenausgleichsgesetz), um den Zugang zu Mediation für einkommensschwä- chere Personen zu erleichtern. Die sogenannte „ge- förderte Familienmediation“ wird in Co-Mediation durch interdisziplinäre und meist gemischtgeschlecht- liche Mediatorenteams angeboten. Details finden sich in den österreichischen Richtlinien zur Förderung von Mediation.

Im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte zu Kindern hat das Gericht gemäß § 107 Abs 3 Außerstreitgesetz (AußStrG) die zur Sicherung des Kindeswohls erforder- lichen Maßnahmen anzu- ordnen – dazu gehört etwa die Teilnahme an einem Erstgespräch über Medi- ation. Der Gesetzgeber ermuntert und unterstützt damit Eltern, eine gemein- same Lösung ihrer Konfliktthemen in Zusammenhang mit den Kindern anzustreben.

Bei Entzug von Licht oder Luft durch fremde Pflanz- en oder Bäume ist zwingend ein außergerichtlicher Konfliktbeilegungsversuch einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet. Die Nachbarschaftsmediation durch eingetragene MediatorInnen stellt – bei Einverständ- nis der EigentümerInnen der Bäume oder Pflanzen – eine der drei Beilegungs- möglichkeiten dar, bevor eine Klage zulässig ist (§ 364 Abs 3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch iVm Art III des Zivilrechts- Änderungsgesetzes 2004).

Ähnlich verlangt auch § 79m GTG vor Einbringung einer Klage nach dem Gentechnikgesetz einen güt- lichen Einigungsversuch, der auch in Form von Me- diation unternommen werden kann.

Vor der außerordentlichen Auflösung eines Lehrver- hältnisses durch Lehrberechtigte ist eine Mediation mit eingetragenen MediatorInnen durchzuführen. Auf Verlangen des Lehrlings ist eine Vertrauensper- son einzubeziehen. Zweck dieser Mediation gemäß



(Foto: Österreichischer Bundesverband für Mediation)

wohnpartner veranstaltete am Tag der Mediation eine interaktive „Schaumeditation“ zum Zuschauen und Mitmachen

§ 15a Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist es, die Lage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist (idS auch § 135 Landarbeitsgesetz).

Zum Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung kann Mediation gemäß §§ 15 f Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beim österreichischen Sozialministeriumservice in Anspruch genommen werden. Beide Parteien haben ihre Zustimmung zu erklären. Die Kosten der Mediation durch eingetragene MediatorInnen trägt der Bund. Auch im Behinderteneinstellungsgesetz wurde die Grundlage zur Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation geschaffen (§ 24f BEinstG).

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sieht § 16 UVP-G die Möglichkeit vor, das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Ein entsprechender Antrag der ProjektwerberIn für die Mediation ist Voraussetzung.

Abschließend sei noch der (gerichtliche) Mediationsvergleich erwähnt, dessen Einführung zur weiteren Etablierung der Mediation als gleichwertige Alternative zum Gerichtsverfahren beiträgt. Gemäß § 433a ZPO steht es den Parteien offen, vor jedem

österreichischen Bezirksgericht einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich über den Inhalt einer schriftlichen Vereinbarung aus einem Mediationsverfahren (in Zivilsachen) zu schließen.



Autoren des Artikels „Das Recht der Mediation in Österreich“ sind: Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler, Assistenzprofessorin Universität Wien, zertifizierte Mediatorin, ulrike.frauenberger@univie.ac.at, und Mag. Mathias Schuster, Jurist, eingetragener Mediator, ÖBM-Generalsekretär, mathias.schuster@oebm.at Link „mediation aktuell 02/2014“, Österreichischer Bundesverband für Mediation: <http://www.oebm.at/ausgaben.html>

